

Siedlungs- und Gartenanlage

FROHSINN e. V.

Satzung
der
Siedlungs- und Gartenanlage
Frohsinn e.V.

Sitz: Berlin-Pankow

beschlossen am 06. Juli 1991
geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2009
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2021
geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2025

Satzung der Siedlungs- und Gartenanlage Frohsinn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siedlungs- und Gartenanlage Frohsinn e.V.“ im folgenden Verein genannt, und ist im Vereinsregister mit Nr. 12444 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim, Nutzer und Pächter) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigung ist die Förderung der Familie und Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aufklärung und Unterrichtung in allen Garten- und Wohnungsangelegenheiten
 - b) Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Freiflächen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen zum Nutzen der Gemeinschaft in Gemeinschaftsarbeit
Eine Vergabe derartiger Arbeiten ganz oder teilweise kommt nur in Frage, wenn sich die Durchführung der Arbeiten nicht für eine Gemeinschaftsarbeit eignet oder sich eine ausreichende Zahl arbeitswilliger Mitglieder nicht zur Gemeinschaftsarbeit bereitfindet und dafür entsprechende Mittel durch die Mitglieder bereitgestellt werden.
 - c) Förderung von Barriere armen Wohneigentum und Gemeinschaftsanlagen,
 - d) Förderung ökologischer Gestaltung von Grundstücken und Gemeinschaftsanlagen, insbesondere durch Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien mittels moderner Heizungssysteme
 - e) Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit
 - f) Auf Wohneigentum und Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes
 - g) Fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne ökologischer Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 - h) Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung
 - i) Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten.

3. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und ist konfessionell neutral.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, auf seinem Grundstück zu wohnen, soweit sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen und die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich nicht der Anspruch auf Übernahme eines Grundstücks. Das Mitglied sollte Inhaber oder Nutzer eines Grundstücks der Siedlung sein oder zumindest die Inhaberschaft oder das Nutzungsverhältnis anstreben.
2. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Personen, die wegen strafbaren Handlungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet und berechtigt:

1. die Ziele des Vereins zu fördern
2. Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
4. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gefasste Beschlüsse zu befolgen
5. Wege, Zäune und Grundstücke in Ordnung zu halten
6. mit technischen Hilfsmitteln, die vom Verein angeschafft sind, sorgfältig umzugehen
7. in Erfüllung der im Kaufvertrag, Erbbaurechtsvertrag oder Nutzungsvertrag des Vereins übernommenen Verpflichtungen zur Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftsanlagen (einschließlich der Wege und Pflanzflächen) unentgeltlich Gemeinschaftsarbeit zu leisten bzw. durch entsprechende finanzielle Entschädigung zu begleichen.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds
2. durch Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Monats mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Beitragsrückerstattungen für das laufende Jahr erfolgen nicht.

3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Vereins obliegen
 - b. wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nicht nachkommt
 - c. wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verein schädigt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und dessen Vermögen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.

§ 7 Finanzierung

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein.
2. Sie entrichten darüber hinaus im Voraus vom Vorstand festzulegende angemessene Vorauszahlungen an von der Mitgliederversammlung beschlossen Entgelten für die Bewirtschaftung bzw. Erneuerung von Gemeinschaftsanlagen sowie für alle verbrauchsabhängigen Entgelte.
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist durch den Vorstand jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen.
3. Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Zur Erhaltung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen, insbesondere der vereinseigenen Trinkwasserleitung, kann jährlich je Grundstück eine Umlage fällig werden. Die Umlage ist begrenzt auf ein Fünffaches des Jahres-Mitgliedsbeitrages.
Die Beteiligung an der Erhaltung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen ist Voraussetzung zur Teilhabe an den Gemeinschaftsanlagen.“

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönlichen einfachen Brief einzuladen.
3. Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten voll stimmberechtigt, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung gilt Ziff. 2 entsprechend.
5. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich gemäß Ziff. 2 zu dieser eingeladen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer für die Zeit von vier Jahren
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr unterbreiteten Anträge
5. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über Erhebung von Umlagen
6. Beschlussfassung über den Ausschluss gemäß § 6.

§ 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist oder gesetzliche Vorschriften höhere Mehrheiten erfordern.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen Mitglieder das wünscht. Ansonsten erfolgen diese durch Erheben der Hand ggf. mit Stimmkarte.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind erforderlich bei wichtigen Entscheidungen finanzieller Art, die eine zusätzliche oder neue Belastung für die Mitglieder bedeuten.
7. Entscheidungen über die Veräußerung von vereinseigenen Grundstücken einschließlich der darauf stehenden Gebäude und anderen Baulichkeiten sowie der bestehenden grundbuchlich gesicherten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können nur von der Mitgliederversammlung getroffen werden.
Bedingung für diese Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit von mindestens 90 % der Vereinsmitglieder und eine Zustimmung von 100 % der anwesenden Vereinsmitglieder.
Verpachtungen von Vereinsvermögen über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von 90 % der Vereinsmitglieder und einer Zustimmung von 100 % der anwesenden Vereinsmitglieder.
Verpachtungen der Leitungsrechte für die vereinseigene Trinkwasserleitung sind ausgeschlossen.

Änderungen dieser Festlegungen in der Satzung sind – auch für die Zukunft - ausgeschlossen.“

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand, der sich aus Mitgliedern zusammensetzen muss, gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder mit bestimmtem Geschäftsbereich
 - d) Schatzmeister
 - e) Kassierer
 - f) Schriftführer
 Der Vorsitzende zu a und b kann zusätzlich ein Amt zu d und f übernehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Gerichtsstand ist Berlin-Pankow.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, mindestens einmal je Quartal einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 5 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei bis drei Vereinsmitglieder. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit und unangemeldet, mindestens aber einmal im Jahr zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei erfolgreicher Prüfung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Beschlüsse und Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kassenprüfer sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Protokollanten und Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
4. Alle Unterlagen werden durch den Vorstand verwaltet.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Satzungsbedingungen bekannt zu geben.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn 75 % aller Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 90 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Verband für Haus- und Wohneigentum - Siedlerbund Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Veränderungen zum Grundstück

Bei nachstehenden Veränderungen zum Grundstück ist der Vorstand zu informieren:

1. Verkauf des Grundstückes
2. Änderung des Erbbaurechts
3. Änderung des Nutzungsrechts.

§ 18 Salvatorische Formel

1. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, sind entsprechend dem allgemeinen Grundgedanken dieser Satzung neue Bestimmungen zu formulieren und aufzunehmen.
2. Die Handlungsfähigkeit des Vereins betreffende Bestimmungen sind durch den Vorstand, den Grundgedanken betreffende Bestimmungen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen redaktioneller Art in der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 20.07.2025



Böhnke
Protokollantin



Weigt
Versammlungsleiter